

teiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Artikel III

Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung

§ 1

Der § 184, der § 157 Satz 2 und 3 und der § 180 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen weg.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Mitgliedern von Versicherungs- oder Bergauffichtsbehörden als Kommissaren die Aufgaben der zur Zeit im Amt befindlichen Organe übertragen; die Kommissare unterstehen der Weisung des Reichsarbeitsministers.

Artikel IV

Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgenden Abs. 3:

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozessvertretung gleichstellen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften des Artikels III dieses Gesetzes ändern.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

Frick

Für den Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

§ 2

Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

von Papen

Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen